

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) 7. Mai 2018.

Begründung:

Das Land Hessen hat am 13. Dezember 2017 das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) dahingehend geändert, dass eine Satzungsermächtigung für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften in das Gesetz aufgenommen wurde. Ziel dieser Satzung soll sein, dass die Nutzungsgebühren kostendeckend für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte sind und so dieser Betrieb nicht mehr durch die sogenannte kleine Pauschale nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LAufnG abgegolten wird. Gleichzeitig wurde die kleine Pauschale erheblich reduziert.

Der Landkreis hat mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) von seinem Regelungsrecht am 7. Mai 2018 Gebrauch gemacht.

1. Die Gebühren wurden für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 auf 402,00 € festgesetzt und vom 1. Januar 2018 an auf 334,00 €.
2. Mit der ersten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2019 auf 350,00 € angepasst.
3. Mit der zweiten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2020 auf 402,00 € angepasst.

Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die bisherigen Kosten aus den vergangenen Jahren der bestehenden Unterkünfte zugrunde gelegt. Nach den vorliegenden Zahlen aus dem Jahr 2019 wurde nun eine Prognose für das Jahr 2021 festgelegt. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass Verträge zu einigen Unterkünften gekündigt wurden und der Betrieb eigener Unterkünfte als Flüchtlingsunterkünfte endete. Weiterhin wurden die Abschreibungen der landkreiseigenen Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) im Zeitraum von bis zu fünf Jahren berücksichtigt.

Dies führte dazu, dass die durchschnittlichen auf die Bewohner*innen umzulegenden Kosten sich verändert haben.

Weiterhin wird § 4 Absatz 2 der Satzung an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen für die Veröffentlichung der Satzung Kosten in Höhe von ca. 260,00 €.

Erwarteten Mehreinnahmen bei Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 35.000,00 € im Vergleich zur Haushaltsplanung aus dem August 2020, stehen erwartete Mehrausgaben für die Unterbringung von Flüchtlingen in gleichem Umfang gegenüber.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Flüchtlingswesen

Organisationseinheit

Andreas Euler

Sachbearbeiter/in

Achim Szauter

Leiter der
Organisationseinheit

Anita Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung